

# Genehmigungsrechtliche Herausforderungen bei Flugwindenergieanlagen

Militz/Sailer, DVBl, Heft Nr. 5, 2025, S. 275-283.

Flugwindenergieanlagen stellen eine Innovation im Bereich der Windenergie dar, da sie Windressourcen in etlichen hundert Metern Höhe nutzen können. Seit kurzem erhalten sie auch die Möglichkeit einer EEG-Förderung. Ebenso legt die aktuelle Novelle der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie für die Mitgliedstaaten als Richtziel einen Anteil innovativer Technologie von mindestens fünf Prozent der neu installierten Kapazitäten im Bereich der erneuerbaren Energien fest, worunter auch Flugwindenergieanlagen fallen können.

Auch wenn sich derartige Anlagen meist noch im Entwicklungs- und Erprobungsstadium befinden, zeigen sich bereits genehmigungsrechtliche Schwierigkeiten: Dies betrifft einerseits die fehlende Klarheit der rechtlichen Einordnung in das bestehende, für konventionelle Windenergieanlagen entwickelte Genehmigungssystem nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz sowie andererseits die luftverkehrsrechtlichen Unsicherheiten, insbesondere hinsichtlich der genauen Kennzeichnungspflichten und der Abgrenzung zum Regime der Luftfahrzeuge.

Flugwindenergieanlagen dürften zwar im Regelfall als immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Windenergieanlagen einzuordnen sein. Es erscheint dennoch hilfreich, dass der Gesetzgeber für die Betreiber sowie für die zuständigen Behörden durch ausdrückliche Normierung der Flugwindenergieanlagen in der 4. BImSchV noch mehr Rechtssicherheit und -klarheit im Hinblick auf die Anwendung des immissionsschutzrechtlichen

Genehmigungsverfahrens samt Konzentrationswirkung schafft (zum Beispiel durch klarstellende Ergänzung der Nummer 1.6 um den Passus „einschließlich Flugwindenergieanlagen“) und auch die luftverkehrsrechtlichen Anforderungen speziell für Flugwindenergieanlagen konkretisiert.

## Kernergebnisse

- ▶ Flugwindenergieanlagen dürften gem. § 4 Abs. 1 Satz 3 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV im Regelfall als Windenergieanlagen einzuordnen sein und somit als immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen grundsätzlich dem Genehmigungsregime des § 6 Abs. 1 BImSchG unterfallen.
- ▶ Flugwindenergieanlagen können Höhen von etlichen hundert Metern erreichen und somit grundsätzlich ebenso luftverkehrsrechtlich genehmigungsbedürftige Luftfahrthindernisse darstellen, unabhängig davon, ob sie innerhalb oder außerhalb des Bauschutzbereichs eines Flughafens errichtet werden. Sie müssen daher – je nach Standort – grundsätzlich auch die Vorgaben der §§ 12 oder 14 LuftVG in Verbindung mit der AVV-Kennzeichnung einhalten.
- ▶ Im Normalfall sind sie nicht als Luftfahrzeuge in Form von unbemannten Luftfahrtsystemen einzuordnen.